

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2017/2018

Rechengrößen der Sozialversicherung 2018

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2018 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2017	2018
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.350,00 €	4.425,00 €
RV und AV/Monat (West)	6.350,00 €	6.500,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	5.700,00 €	5.800,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	57.600,00 €	59.400,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	52.200,00 €	53.100,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2018

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	29.01.	26.02.	27.03.	26.04.	29.05.	27.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	27.07.	29.08.	26.09.	29.10.	28.11.	21.12.

Neue Sachbezugswerte 2018

Verpflegung gesamt	mtl. 246 €(2017: 241 €)
Frühstück	mtl. 51,90 €(1,73 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 96,90 €(3,23 €/tägl.)
Unterkunft	mtl. 226 €(2017: 223 €)
	(3,92 €/qm, einfache Ausstattung 3,20 €/qm)

Beitragssätze 2018

Folgende Beitragssätze wurden für 2018 festgelegt:

	2017	2018
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	2,55 %	2,55 %
Rentenversicherung	18,70 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %

Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen

Nach monatelanger Beratung wurde nun das Bürokratieentlastungsgesetz II vom Bundesrat beschlossen. Einige Regelungen kommen sogar rückwirkend zum 01.01.2017 zur Anwendung, da es begünstigte Änderungen sind. Das trifft für die umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnung zu, die rückwirkend von 150 EUR auf 250 EUR angehoben wurde. Es handelt sich um einen Bruttobetrag, bis zu dem einige Vorgaben der ordnungsgemäßen Rechnung entfallen können. Der Grenzwert zur Abgabe der Lohnsteuervoranmeldungen wurde auf 5.000 EUR angehoben. Die Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine entfällt, soweit nicht aus anderen Gründen eine Aufbewahrungspflicht besteht.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) tritt grundsätzlich am 01.01.2018 in Kraft, enthält auch einige Neuerungen, die später in Kraft treten, sowie Übergangsregelungen. Diese Regelungen gelten für die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionskasse und Direktversicherung, nicht für Direktzusage oder Unterstützungskasse. Besonders in kleinen und mittleren Betrieben, sowie bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen soll eine Verbreiterung der betrieblichen Altersvorsorge erreicht werden.

Die Neuerungen im Blick:

- Steuerfreiheit der Beträge
 - Die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG erhöhen sich von bisher 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze West der gesetzlichen Rentenversicherung. Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin nur 4%.
 - Die Abgrenzung von Alt- und Neuzusage wird künftig vereinfacht. Wenn mindestens ein Beitrag vor 2018 nach § 40b EStG pauschal versteuert wurde, kann der Vertrag weiterhin pauschal versteuert werden.
- Förderung des Niedriglohnssektors (§ 100 EStG)

Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgungen werden für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Brutto-Lohn bis 2.200,00 Euro künftig bevorzugt gefördert. Finanziert der Arbeitgeber eine bAV mit mindestens 240 Euro pro Jahr (aber höchstens 480 Euro) können 30% des aufgewendeten Betrags in der Lohnsteuer-Anmeldung in Abzug gebracht werden.

Diese Regelung gilt nur für Neuverträge, die ab 2018 abgeschlossen werden.

- Sozialpartnermodell

Grundlage für das Sozialpartnermodell ist ein Tarifvertrag in dem eine Beitragszusage oder Zielrente ohne Garantie durch den Arbeitgeber in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse vereinbart wurde.

Die Rechtsgrundlage zur Einführung eines Opting-Out-Systems wurde geschaffen. Den Arbeitnehmern werden automatisch ein bestimmter Teil ihres Brutto-Lohns zugunsten einer bAV einbehalten. Wollen Arbeitnehmer nicht daran teilnehmen, können sie dem widersprechen.

- Zuschuss des Arbeitgebers bei der Entgeltumwandlung

Bei Neuverträgen ab 2019 muss der Arbeitgeber bei der Entgeltumwandlung 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberbeitrag zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart.

Diese Regelung gilt für Neuverträge ab 2019 und ist auch beim Sozialpartnermodell anzuwenden. Für vor 2019 abgeschlossene Altverträge gilt die Regelung erst ab 2022.

Rentenversicherung Bescheinigung elektronisch annehmen

Arbeitgeber sind verpflichtet auf Anforderung des Rentenantragstellers eine gesonderte Meldung (DEÜV-Meldegrund 57) über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn zu erstellen. Ab 01.01.2018 kann diese Anforderung elektronisch erfolgen.

Ausnahme: Die gesonderte Meldung zum Versorgungsausgleich ist im elektronischen Meldeverfahren derzeit nicht vorgesehen.

Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Anhebungen für 2018

- des Grundfreibetrags um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro
- des Kinderfreibetrags um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro
- Kindergeld um weitere 2,00 Euro je Kind

Mindestlohn

Der Mindestlohn beläuft sich auch im Jahr 2018 auf 8,84 Euro pro Stunde. Die Übergangsfristen tarifvertraglicher Abweichungen sind inzwischen ausgelaufen. In keiner Branche darf nun weniger gezahlt werden als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht.

Quellen:
www.datev.de
www.dgb.de
www.krankenkassen.de